

Allgemeine Vertragsbedingungen der ISEC7 Software GmbH

Die ISEC7 Software GmbH, Schellerdamm 16, 21079 Hamburg („**ISEC7**“ und zusammen mit dem Kunden „**Parteien**“ und jeweils einzeln auch „**Partei**“) überlässt dem Kunden („**Kunde**“) eine Software („**Software**“) zur Miete nach Maßgabe der folgenden Bedingungen („**AVB**“):

1. Gegenstand der AVB

- 1.1 Gegenstand der AVB ist die Überlassung der Software zur Miete, begrenzt auf die Vertragslaufzeit, die der Kunde an seine Kunden („**Endkunden**“) oder Reseller („**Reseller**“) weiter vertreibt. Soweit nicht anders vereinbart, sind weitere Leistungen wie Betrieb, Hosting, Support, Wartung, Anpassungsleistungen, Hardware oder Schulungen, nicht geschuldet.
- 1.2 Bei der Software kann es sich um ein Produkt von ISEC7, eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG („**verbundene Unternehmen**“) von ISEC7 („**ISEC7-Unternehmen**“) oder eines Dritten (einschließlich der ISEC7-Unternehmen „**Drittanbieter**“) handeln. Soweit im Angebot vereinbart, wird der entsprechende Softwaremietvertrag direkt mit dem Drittanbieter geschlossen. Die Vereinbarung gilt dann lediglich hinsichtlich solcher Leistungen, die von ISEC7 erbracht werden.
- 1.3 Diese AVB gelten auch für künftige Verträge zwischen den Parteien und nach Vertragschluss erworbene zusätzliche Lizenzen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder soweit nicht eine neuere Fassung der AVB in den Vertrag einbezogen wird.
- 1.4 Es gelten ausschließlich diese AVB und etwaige Individualabreden der Parteien. Entgegenstehende, ergänzende oder von dieser Vereinbarung abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ISEC7 ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ISEC7 in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt, unabhängig davon ob der Kunde in einem Auftrag oder einer Bestellung oder in anderer Weise auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen hat.

2. Grundsätze der Zusammenarbeit

- 2.1 Die Parteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich bei Meinungsverschiedenheiten konstruktiv um eine Lösung bemühen. Ist eine Lösung nicht möglich, sollen die Parteien zunächst versuchen, auf Ebene der Geschäftsleitung oder einer anderen gehobenen Ebene ihrer Unternehmen eine Lösung zu finden. Das Recht der Parteien, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, wird dadurch nicht berührt.
- 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde allein verantwortlich für seine IT-Infrastruktur einschließlich der Internetverbindung und des Betriebssystems, insbesondere für Installation und Betrieb von Hard- und Software.

- 2.3 Der Kunde stellt ISEC7 die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Daten, Inhalte und Unterlagen zur Verfügung und wird auch sonst alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Der Kunde trägt alle mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen verbundenen Aufwendungen selbst.
- 2.4 Gestattet der Kunde verbundenen Unternehmen oder Dritten, insbesondere Endkunden, die Nutzung der Software, steht er für Handlungen der verbundenen Unternehmen und/oder Dritten wie für eigene Handlungen ein. Er stellt sicher, dass den verbundenen Unternehmen und/oder Dritten die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt sind und dass diese sie einhalten. Zur Klarstellung: Die vorstehende Regelung gewährt keinerlei Nutzungsrecht; ein Recht zur Nutzung wird zugunsten verbundener Unternehmen und/oder Dritter nur eingeräumt, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart ist.
- 2.5 ISEC7 ist berechtigt, für die Erbringung sämtlicher Leistungen Subunternehmer einzusetzen, die verbundene Unternehmen von ISEC7 sein können, aber nicht müssen. Etwaige abweichende datenschutzrechtliche Regelungen zwischen den Parteien bleiben unberührt.
- 2.6 Keine Partei ist berechtigt, Arbeitnehmern der anderen Partei Weisungen zu erteilen. Keine Partei ist in den Betrieb der anderen Partei eingegliedert und/oder berechtigt, diese rechtsgeschäftlich zu vertreten.

3. **Lieferung**

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn ISEC7 nach eigenem Ermessen entweder die Software auf einem Datenträger liefert oder einen Download-Link und, soweit erforderlich, einen Lizenzschlüssel zur Verfügung stellt. Eine etwaige Bedienungs- und Installationsanleitung kann dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

4. **Vertragslaufzeit, Verlängerung und Vertragsende**

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Software für ein Jahr überlassen („**initiale Laufzeit**“). Soweit nicht abweichend vereinbart, verlängert sich die Laufzeit jeweils um einen Zeitraum von einem Jahr („**Verlängerungszeitraum**“), wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der initialen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 4.2 § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB findet keine Anwendung.
- 4.3 Soweit die Parteien vereinbart haben, dass der Kunde seinen Endkunden oder Resellern Software zum Verkauf zur Verfügung stellt, wird die Lizenz dauerhaft, ohne vereinbartes Ende der Laufzeit oder die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung eingeräumt.
- 4.4 Das Recht der Parteien, die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 4.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.6 Nach dem Ende der Laufzeit hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und sicherzustellen, dass der Endkunde die Nutzung einstellt.

5. Rechte an der Software

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, gewährt ISEC7 dem Kunden das nicht exklusive, nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte Recht, die Software als Cloud-Lösung oder on Premises-Lösung an Endkunden oder Reseller als Mietlösung weiterzugeben. Soweit ausdrücklich vereinbart, darf der Kunde auch dauerhafte Kauflizenzen an Endkunden und Reseller gewähren.
- 5.2 Soweit Gegenstand der vereinbarten Leistungen auch die Leistungen von Drittanbietern sind, akzeptiert der Kunde deren Bedingungen, soweit diese den vertraglichen Vereinbarungen beigelegt oder in Bezug genommen sind.
- 5.3 Bei Cloud-Lösungen beschränkt sich das Recht darauf, die Software cloudbasiert auf der Hardware von ISEC7 oder eines von ISEC7 beauftragten Dritten zu nutzen, bei On-Premises-Lösung ist der Kunde berechtigt, dem Endkunden (ggf. über einen Reseller) die Anfertigung der erforderlichen Anzahl von Kopien zu gestatten, die dem im Angebot vereinbarten Lizenzumfang entspricht.
- 5.4 Der Kunde hat den im Angebot vereinbarten Lizenzumfang einzuhalten und sicherzustellen, dass Endkunden und Reseller dies tun. Der Lizenzumfang kann entweder beschränkt sein auf die Anzahl der Nutzer, die Geräte, auf denen die Software verwendet wird („**zugelassene Geräte**“) oder von dem Volumen der Nutzung. Ist eine Begrenzung des Nutzungsumfangs vereinbart und der Endkunde überschreitet diesen Umfang, ist ISEC7 berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu verlangen, die sich entweder dem Angebot ergibt oder, soweit dort nicht geregelt, anhand der im Angebot vereinbarten Vergütung unter Berücksichtigung des vereinbarten Volumens und der Überschreitung zu berechnen ist.
- 5.5 Der Kunde darf die Software nicht zu anderen Zwecken nutzen als zu den in der Vereinbarung genannten und hat die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, ist es dem Kunden insbesondere nicht gestattet, (i) die Software oder den Quellcode oder Teile davon für andere Zwecke zu verwenden als für die Verarbeitung von eigenen Daten oder die verbundener Unternehmen mit der Software (einschließlich der Daten etwaiger Vertragspartner, insbesondere von Kunden), (ii) die Software oder den Quellcode oder Teile davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ISEC7 an Dritte zu vertreiben, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu verleasen, zu vermieten, zu verleihen oder anderweitig zu übertragen, unterzulizenzieren oder Rechte daran abzutreten, (iii) die Software oder den Quellcode oder Teile davon offenzulegen oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderen Personen als seinen Mitarbeitern den Zugriff in irgendeiner Weise zu gestatten, (iv) die Software zu modifizieren, zu ergänzen, zu verändern oder anzupassen, (v) die Software oder Teile davon zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu übersetzen, zu disassemblieren oder Datenformate, die Teil der Software sind, zu zerlegen und/oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode der Software oder von Teilen davon zu ermitteln (außer in den Fällen, in denen dies nach 5.6 zulässig ist); (vi) Kopien der Software oder des Quellcodes oder von Teilen davon anzufertigen mit Ausnahme von Kopien, die erforderlich sind, um die Software auf den zugelassenen Geräten zu nutzen, (vii) die Software oder den Quellcode oder Teile davon für die Entwicklung eines konkurrierenden Produkts oder einer konkurrierenden Dienstleistung zu

verwenden, (viii) ein mit der Software bereitgestelltes Lizenzmanagementsystem oder einen Sicherheitsmechanismus zu deaktivieren, zu modifizieren oder zu umgehen, (ix) auf die Software zuzugreifen oder sie zu nutzen, um Datenverarbeitungs- oder Stapelverarbeitungsdienste für andere zu erbringen oder (x) Eigentums- oder Urheberrechtsvermerke, Marken oder andere Kennzeichen von ISEC7 oder Drittanbietern zu entfernen, zu verändern oder zu verbergen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten für den Quellcode unabhängig davon, ob dieser für den Kunden in der Software frei zugänglich ist. Entsprechende Verpflichtungen hat der Kunde den Endkunden und Resellern aufzuerlegen.

- 5.6 Die gesetzlichen Rechte der Endkunden gemäß § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e Urhebergesetz bleiben unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass (i) eine Dekompilierung der Software gemäß § 69e Urhebergesetz nur nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an ISEC7 erfolgen darf, in der ISEC7 die erforderlichen Informationen anfordert und ISEC7 die erforderlichen Informationen nicht innerhalb von zwei Wochen vorlegt, und (ii) die Parteien eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abschließen. Entsprechende Verpflichtungen hat der Kunde den Endkunden und Resellern aufzuerlegen.
- 5.7 Soweit der Kunde Änderungswünsche hinsichtlich der Software äußert oder Verbesserungsvorschläge (zusammen „**Verbesserungsvorschläge**“) macht, ist ISEC7 zu einer Umsetzung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Etwaige Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt. Im Falle einer Umsetzung ist ISEC7 berechtigt, die Ergebnisse auch anderen Kunden zur Verfügung zu stellen. Soweit in den Ergebnissen Verbesserungsvorschläge des Kunden enthalten sind, räumt er ISEC7 daran ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Rechte auf Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung sowie der sonstigen öffentlichen Wiedergabe, das Recht, die Verbesserungsvorschläge zu bearbeiten und die eingeräumten Rechte an Dritte zu übertragen und sie unterzulizenzieren. Entsprechende Verpflichtungen hat der Kunde den Endkunden und Resellern aufzuerlegen.
- 5.8 Soweit der Kunde zusätzlich zu der Vereinbarung eine Lizenzvereinbarung mit einem Drittanbieter schließt, werden die im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter vereinbarten Regelungen durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- 5.9 ISEC7 und etwaige Drittanbieter bleiben Inhaber der Rechte an der Software. Dem Kunden werden ausschließlich die Rechte eingeräumt, die schriftlich in dieser Vereinbarung genannt sind.

6. **Kundeninhalte**

- 6.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass Endkunden ihm (ggf. über einen Reseller), soweit sie oder ihre Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen oder Beauftragte eigene Daten („**Kundeninhalte**“) in der Software speichern oder damit generieren oder verarbeiten, daran ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, übertragbares, örtlich unbeschränktes und zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht einräumen, das alle Handlungen umfasst, die für zur Verarbeitung der Kundeninhalte in der Software erforderlich sind, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung

und öffentlichen Widergabe. Der Kunde räumt ISEC7 ein entsprechendes Nutzungsrecht an den Kundeninhalten ein. ISEC7 ist in keiner Weise verpflichtet, die Kundeninhalte zu prüfen. Der Kunde ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verantwortlich für die Kundeninhalte, bei von Dritten eingegebenen Inhalten unabhängig davon, ob die Nutzung der Software durch sie zulässig ist:

- 6.1.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Endkunden sich verpflichten, dass die Kundeninhalte keine gesetzlichen Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verletzen oder beeinträchtigen, insbesondere das geistige Eigentum Dritter, deren Persönlichkeitsrechte, wettbewerbsrechtliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen.
- 6.1.2 Sollten Kundeninhalte gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verletzen, ist ISEC7 berechtigt, von dem Kunden zu verlangen, dass dieser rechtsverletzende Inhalte löscht. Ferner wird der Kunde ISEC7 von jeglichen aus der Verletzung folgenden Ansprüchen Dritter freistellen, ISEC7 angemessene Rechtsverteidigungskosten ersetzen und ISEC7 alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen, Dokumente und Erklärungen zur Verfügung stellen.

7. Updates

ISEC7 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Updates der Software zur Verfügung zu stellen. ISEC7 ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Software dem technischen Fortschritt anzupassen und zu verändern. Auf eine mögliche Abwärtskompatibilität mit Software von Dritten, die nicht dem jeweiligen aktuellen Stand entspricht, und/oder auf eine mögliche Interoperabilität mit Software Dritter muss ISEC7 nicht achten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Interoperabilität als Beschaffenheit ausdrücklich vereinbart wurde oder ISEC7 die Software Dritter im Rahmen einer Paketlösung gemeinsam mit der Software zur Verfügung gestellt hat. Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

8. Vergütung, Preisanpassung

- 8.1 Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt einer Bestellung aktuelle Vergütung im Warenwirtschaftssystem von ISEC7, auf die der Kunde Zugriff hat.
- 8.2 Die vereinbarte Vergütung ist, soweit im Angebot nicht anders vereinbart, jeweils vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Leistung erbracht wird, fällig und zahlbar, bei Wartungsleistungen jährlich im Voraus. ISEC7 wird nach eigenem Ermessen eine entsprechende Dauerrechnung oder Einzelrechnungen ausstellen
- 8.3 Rechnungen gelten drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.
- 8.4 Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 8.5 Die Zahlung der Vergütung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart durch Überweisung auf das im Angebot genannte Konto oder, soweit im Angebot vereinbart, durch Lastschrift.

9. Testphase

- 9.1 ISEC7 stellt dem Kunden kostenlose Testlizenzen zur Verfügung, die der Kunde den Endkunden maximal für drei Monate zur Verfügung stellen und Resellern dies gestatten darf.
- 9.2 Die Einräumung von Rechten an testweise überlassener Software erfolgt entsprechend der Regelung unter 5.
- 9.3 Während einer Testphase ist eine produktive Nutzung der Software nicht gestattet. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Endkunde dies einhält.

10. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 10.1 ISEC7 übernimmt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, jenseits der folgenden Gewährleistungsregelungen keine vertraglichen Garantien für die Software, insbesondere im Hinblick auf deren Marktgängigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck und die Nichtverletzung von Rechten Dritter.
- 10.2 ISEC7 gewährleistet, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus den Vertragsunterlagen und einer etwaigen vereinbarten Dokumentation. Sämtliche Beschreibungen der Software in Angebotsunterlagen, Korrespondenz oder Handbüchern sind keine Beschaffenheitsvereinbarungen, soweit diese nicht in der Vereinbarung in Bezug genommen sind.
- 10.3 Die Gewährleistung von ISEC7 entfällt bei Mängeln, die darauf beruhen, dass
 - 10.3.1 der Kunde, der Endkunde oder der Reseller Änderungen an der Software vorgenommen hat und ISEC7 diese Änderungen nicht empfohlen oder freigegeben hat,
 - 10.3.2 der Kunde, der Endkunde oder der Reseller oder deren Mitarbeiter die Software unsachgemäß oder unter Verstoß gegen diese Vereinbarung genutzt haben,
 - 10.3.3 der Kunde Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat,
 - 10.3.4 die Endkundenumgebung zur Nutzung der Software nicht geeignet ist und diese nicht von ISEC7 empfohlen oder freigegeben ist,
 - 10.3.5 Drittleistungen, die nicht durch ISEC7 unterbeauftragt wurden, oder Leistungen von Mitarbeitern des Kunden, Endkunden oder Resellern erbracht wurden.
- 10.4 Im Falle eines Mangels steht ISEC7 ein zweimaliges Recht auf Beseitigung des Mangels zu, bevor der Kunde die weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen kann. ISEC7 ist jeweils eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. Eine angemessene Frist beträgt mindestens vier Wochen.
- 10.5 ISEC7 ist nicht verantwortlich für Drittsoftware. Für die Interoperabilität zwischen der Software und der Drittsoftware ist ISEC7 nur insoweit verantwortlich, als die Zur-Verfügung-Stellung einer Schnittstelle schriftlich vereinbart ist und ein Mangel die Funktionalitäten dieser Schnittstelle betrifft.

10.6 Für den Fall, dass die Software Rechte Dritter verletzt, wird ISEC7 auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die Software austauschen oder so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen. Ist ISEC7 nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, ist ISEC7 zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt.

10.7 Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur bei Vorsatz zu.

11. Haftung

11.1 ISEC7 haftet nur für Vorsatz.

11.2 Soweit die Haftung von ISEC7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ISEC7.

11.3 Sofern ISEC7 eine Garantie für die Beschaffenheit der Software gegeben hat, wird der Inhalt dieser Garantie von der vorstehenden Haftungsbeschränkung nicht berührt.

11.4 Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Aufwendungen oder Schäden, die durch Ereignisse außerhalb ihrer Kontrolle entstehen, die nicht vorhersehbar waren und nicht durch diese Partei verhindert werden konnten, insbesondere Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, besondere Wetterbedingungen, Stromausfälle, Verkehrsunterbrechungen, Feuerschäden, Epidemien und Pandemien (insbesondere COVID-19), Rechtsänderungen und behördliche Verfügungen sowie Betriebsstörungen oder Versorgungsschwierigkeiten, soweit sie nicht durch diese Partei schuldhaft verursacht wurden („**höhere Gewalt**“). In Fällen höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei für den Zeitraum, in dem sie durch die höhere Gewalt an einer Leistung gehindert ist, von dieser Leistung befreit. Die betroffene Partei wird der anderen Partei den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt in Textform anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen möglichst gering zu halten.

13. Verjährung

Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegen ISEC7 und/oder dessen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Mängelansprüche, Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Aufwendungsersatz, verjähren in einem Jahr, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche handelt. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Verjährungsfrist gilt nicht in Fällen (i) von Vorsatz, (ii) der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder (iii) des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Das Recht des Kunden auf Nachbesserung bleibt während der Laufzeit dieser Vereinbarung unberührt.

14. Geheimhaltung, Referenznennung

14.1 Jede Partei wird über alle ihr von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren, sie nicht für andere Zwecke nutzen als zur

Erfüllung der Vereinbarung und nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die eine Partei („**offenbarende Partei**“) der anderen Partei („**empfangende Partei**“) im Rahmen der vorvertraglichen und vertraglichen Zusammenarbeit offenbart oder von der die empfangende Partei auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, vorausgesetzt, (i) sie haben einen wirtschaftlichen Wert, (ii) die offenbarende Partei hat ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder als vertraulich gekennzeichnet oder der vertrauliche Charakter ergibt sich aus der Natur der Information oder den Umständen der Offenbarung.

- 14.2 Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen an Mitarbeiter und verbundene Unternehmen weiterzugeben, soweit diese Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die den in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen im Wesentlichen gleichwertig sind. Für ISEC7 gilt dies auch für die Weitergabe an Subunternehmer.
- 14.3 Nicht zu den vertraulichen Informationen nach 14.1 gehören Informationen, von denen die empfangende Partei beweist, dass
 - 14.3.1 sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind,
 - 14.3.2 sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, nach der Offenbarung durch die offenbarende Partei allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Handlung oder ein pflichtwidriges Unterlassen der empfangenden Partei zurückzuführen ist;
 - 14.3.3 die offenbarende Partei auf ihren Schutz schriftlich verzichtet hat;
 - 14.3.4 sie die Information auf anderem Wege als durch die Zusammenarbeit mit der offenbarenden Partei erhalten hat, ohne dass sie einer Geheimhaltungspflicht unterliegen;
 - 14.3.5 sie sie unabhängig von den vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei entwickelt hat;
- 14.4 Im Falle einer Offenbarung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung ist die andere Partei, soweit und sobald zulässig, vor der Offenbarung zu informieren. Die Parteien werden sich dabei unterstützen, die Offenbarung, soweit rechtlich möglich, zu verhindern.
- 14.5 Weitergehende datenschutzrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 14.6 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Laufzeit dieser Vereinbarung und für weitere fünf Jahre. Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, Daten früher zu löschen oder zurückzugeben oder Daten dauerhaft geheim zu halten, bleiben unberührt.

15. Audits

- 15.1 ISEC7 ist gestattet, die vertragsgemäße Nutzung der Software durch Zugriff auf die Software beim Endkunden jederzeit zu überprüfen oder den Kunden damit zu beauftragen.

- 15.2 Der Kunde hat vertraglich sicherzustellen, dass er oder ISEC7 berechtigt ist, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen im Betrieb des Endkunden und seiner verbundenen Unternehmen zu prüfen und dass der Endkunde und die betreffen verbundenen Unternehmen ISEC7 und dem Kunden Zugang zu allen Einrichtungen zu jeder Hard- und Software gewähren, deren Überprüfung für die Einhaltung des Lizenzumfangs relevant ist. Der Kunde stellt sicher, dass entsprechende Rechte auch gegenüber verbundenen Unternehmen des Endkunden gelten. Die Überprüfung im Betrieb des Endkunden und seiner verbundenen Unternehmen ist rechtzeitig in Textform anzukündigen, es sei denn, es besteht der dringende Verdacht einer Überschreitung des Lizenzumfangs oder einer sonstigen nicht unerheblichen Vertragsverletzung.

16. Datenschutz

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 16.2 Soweit ISEC7 personenbezogenen Daten des Kunden im Sinne des Art. 28 DSGVO im Auftrag verarbeitet, haben die Parteien den als **Anlage AVB 1** beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

17. Exportbestimmungen

- 17.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportbestimmungen, Embargos und Sanktionen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Neuseeland, die Europäische Union und des Vereinigten Königreichs ("**Exportgesetze**"), und wird unter Nutzung der Software oder im Zusammenhang damit keine Leistungen in einem Land anbieten oder erbringen, das anwendbaren Wirtschaftssanktionen oder anderen Handelskontrollen unterliegt, es sei denn, der Kunde hat eine Ausnahmegenehmigung erlangt und ISEC7 hat dem in Schriftform zugestimmt.
- 17.2 Der Kunde sichert zu, dass er die Software nicht (i) entgegen den Bestimmungen von Exportgesetzen nutzt, (ii) für einen durch Exportgesetze verbotenen Zweck verwendet wird oder (iii) Leistungen gegenüber an Personen/Einrichtungen erbringt, die zu deren Nutzung nicht berechtigt sind. ISEC7 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, notwendige Überprüfungen der Exportgesetze durchzuführen, und der Kunde wird ISEC7 auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- 17.3 Der Kunde verpflichtet sich, ISEC7 von allen Ansprüchen, Klagen, Schadensersatzforderungen, Bußgeldern und Kosten freizustellen, die in irgendeiner Weise mit der Nichteinhaltung von Exportgesetzen durch den Kunden zusammenhängen und ISEC7 die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zu erstatten.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vereinbarung oder Rechte daraus ohne schriftliche Zustimmung von ISEC7 an Dritte zu übertragen. Dem Kunden ist untersagt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne Zustimmung von ISEC7 in Textform an Dritte abzutreten oder

zu verpfänden. Hat der Kunde an der Verpfändung oder Abtretung ein berechtigtes Interesse, wird ISEC7 die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

- 18.2 Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von ISEC7 ist dem Kunden nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden.
- 18.3 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 18.4 Soweit in diesem Vertrag die Schriftform vereinbart ist, genügt eine telekommunikative Übermittlung nach § 127 Abs. 2 S. 1 BGB nicht. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur steht der Schriftform allerdings, soweit nicht zwischen den Parteien anders vereinbart, gleich.
- 18.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen im Einzelnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 18.6 Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die der unwirksamen wirtschaftlichen am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.
- 18.7 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.8 Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.